



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Kirchenasyl

Empfehlungen für den Umgang mit konkreten Situationen
und Denkanstösse für die Meinungsbildung

Inhalt

Einleitung	3
1 Was ist Kirchenasyl?	5
2 Worauf ist im Umgang mit konkreten Einzelsituationen zu achten?.....	6
2.1 Grundsätzliches	6
2.2 Anlässe für ein mögliches Kirchenasyl	7
2.3 Die Situation der betroffenen Asylsuchenden.....	8
2.4 Die Situation der betroffenen Pfarrei/Kirchgemeinde	9
2.5 Das Kirchenasyl im Kontext des dualen Systems	10
Anhang: Denkanstösse für die Meinungsbildung.....	12
A. Kontroverse Beurteilung.....	12
B. Positionen zu Rechtsstaatlichkeit, Asylgesetzgebung und Rechtsanwendung.....	14
C. Juristische Abwägungen	17
D. Theologische Überlegungen	19
Literatur und Internetquellen.....	21

Die Plenarversammlung der RKZ hat das Dokument am 23. Juni 2018 zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung frei gegeben.

Einleitung

In den letzten Jahren sind die Schweiz und viele andere westliche Länder mit einer wachsenden Zahl von Menschen konfrontiert, die als Flüchtlinge aufgenommen und anerkannt werden und eine neue Existenz aufbauen möchten. Weltweit sind 2017 laut dem UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht, in der Schweiz wurden 2016 rund 27'000 Asylgesuche eingereicht.

Die Politik in der Schweiz und in vielen anderen Ländern Europas reagiert auf diese Entwicklung einerseits mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Aufnahme und Integration von Asylsuchenden, andererseits mit einer Beschleunigung der Verfahren, Restriktionen im Asylrecht sowie mit einer konsequenten Ausschaffungspraxis. Dies auch mit dem Ziel, die Attraktivität des eigenen Landes als Zufluchtsort zu verringern.

Da es in den letzten Jahren in der Schweiz vermehrt zu Fällen von Kirchenasyl gekommen ist¹, die zum Teil hohe mediale Aufmerksamkeit erreichten, und weil im Fall von Kirchenasyl in Pfarreien auch die Kirchgemeinden und die kantonalkirchlichen Organisationen mit der Thematik befasst sind, wurde die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ beauftragt, sich mit dem Thema zu befassen.

Zweck der vorliegenden Empfehlungen und Denkanstösse

Die vorliegenden Empfehlungen und Denkanstösse bezwecken,

- für kantonalkirchliche Exekutiven Informationen und Überlegungen bereitzustellen, um ihnen die grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu erleichtern und praktische Hinweise für das Vorgehen im konkreten Einzelfall zu geben;
- einen Beitrag zur Meinungsbildung und zur praktischen Unterstützung von Kirchgemeinden, Seelsorgeteams und weitere Interessierte zu leisten, die sich grundsätzlich oder aus konkretem Anlass mit dem Thema befassen.

Handlungsbedarf auf kantonalkirchlicher Ebene

Den kantonalkirchlichen Organisationen, die Mitglieder der RKZ sind, empfiehlt die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht

- sich auf der Basis der vorliegenden Diskussionsgrundlage unter Einbezug der zuständigen pastoralen Instanzen mit der Frage des Kirchenasyls zu befassen und dazu eine grundsätzliche Haltung zu entwickeln;

¹ Aus neuerer Zeit liegen folgende Berichte zu Einzelfällen vor: Basel-Stadt: <https://www.erk-bs.ch/bericht/1664>; Kloster Fahr: <http://neuemigrationspolitik.ch/wp-content/uploads/2015/03/Stilles-Kirchenasyl-im-Kloster-Fahr-.pdf>; Belp: <http://neuemigrationspolitik.ch/wp-content/uploads/2015/03/Pressemitteilung-zur-Beendigung-des-Kirchenasyls-Belp.pdf>; Kilchberg: <http://www.refkilch.ch/spezialthemen/kirchenasyl/>.

- ebenfalls unter Einbezug der pastoralen Instanz festzulegen, wie die Zuständigkeiten und das Vorgehen sind, wenn die kantonalkirchliche Ebene mit konkreten Fällen von Kirchenasyl konfrontiert wird;
- zu entscheiden, ob sie ihre Haltung und ihre Regelungen aktiv kommunizieren oder nur im konkreten Fall bekanntgeben will.

Der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ gehören an:

- Dr. iur. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates der kath. Kirche im Kanton Zürich (Vorsitz);
- lic. iur. can und dipl. theol. Urs Brosi, Generalsekretär der Thurgauer Landeskirche;
- Dr. iur. Philippe Gardaz, Präsident des Rates des Instituts für Religionsrecht der Universität Freiburg (verstorben 15.2.2018)
- Dr. iur. Dr. h.c. Giusep Nay, a. Bundesgerichtspräsident;
- Dr. iur., lic. theol. Erwin Tanner, Generalsekretär der SBK;
- Dr. theol. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ.

1 Was ist Kirchenasyl?

Die deutsche «Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche» definiert Kirchenasyl wie folgt:

«Kirchenasyl ist letzter, legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristete Schutzgewährung beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihrer Situation hinzuwirken.

Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, treten für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare Härten verbunden sind.

Zugleich setzen sie sich damit für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz von Menschenwürde, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit der Betroffenen ein.

Kirchengemeinden treten mit der Gewährung von Kirchenasyl zwischen Behörden, die Anordnungen zum Abschiebungsvollzug auszuführen haben, und Flüchtlinge. Das Kirchenasyl schafft Zeit für weitere Verhandlungen, für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel und für eine sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens, ein faires Verfahren und die Berücksichtigung aller Aspekte.

In vielen Fällen gelingt es, Entscheidungen von Behörden überprüfen zu lassen und ein neues Verfahren oder ein Bleiberecht zu erwirken. In allen Fällen werden die zuständigen Behörden über den Aufenthalt im Kirchenasyl unterrichtet. Ohne die Meldung an die Behörden gilt eine kirchliche Unterbringung nicht als Kirchenasyl!

Der Beistand durch Kirchenasyl wird immer gewaltfrei gewährt. Gemeinden beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Der Staat kann (unter Beachtung der Grundrechte, namentlich der Religionsfreiheit) von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen. [...] Durch die Herstellung von Öffentlichkeit kann signalisiert werden, dass das Handeln der Gemeinde im Einzelfall zugleich in einen größeren Kontext eingebettet ist und auf eine gerechtere Asylpolitik zielt»².

² Erstinformation Kirchenasyl, 4f. Die Bemerkung in Klammern («unter Beachtung der Grundrechte, namentlich der Religionsfreiheit») wurde von der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht eingefügt. Auf die verwendete Literatur wird mit Kurztiteln verwiesen, vollständige Angaben enthält das Literaturverzeichnis.

2 Worauf ist im Umgang mit konkreten Einzelsituationen zu achten?

2.1 Grundsätzliches

Eine sorgfältige Abwägung der Argumente für und gegen die Zulässigkeit von Kirchenasyl führt zum Ergebnis, dass die Gewährung von Kirchenasyl in gewissen Fällen berechtigt sein kann³. Diese Auffassung wird schon dadurch bestätigt, dass es in der Schweiz in den letzten Jahren Fälle gab, in denen ein Kirchenasyl zu einer Neu Beurteilung der Situation der betroffenen Flüchtlinge führte und in denen die asylgewährende christliche Gemeinde oder Gemeinschaft von den staatlichen Behörden nicht angeklagt wurden, mit ihrem Verhalten staatliches Recht verletzt zu haben.

Im Kontext eines funktionierenden Rechtsstaates muss die Entscheidung, staatliche Verfahren und Vollzüge zu unterbrechen, um Zeit zu gewinnen und auf eine zusätzliche Überprüfung der Situation hinzuwirken, hohen Ansprüchen genügen und sorgfältig abgewogen sein. Denn Widerstand gegen die Staatsgewalt darf «nicht bagatellisiert werden»⁴; Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sind hohe Güter und wer sich gegen die staatliche Ordnung auf im biblischen Glauben verankerte Gewissensentscheidungen beruft, muss diese sorgfältig geprüft und auf ihre Auswirkungen hin bedacht haben.

Besonders zu berücksichtigen sind dabei drei Aspekte:

- Die möglichen Auswirkungen der Gewährung von Kirchenasyl für die betroffenen Personen.
- Die Situation der christlichen Gemeinde, in der Kirchenasyl gewährt wird.
- Die Auswirkungen auf die Reputation der Gemeinde und das Bild von der Kirche in der Öffentlichkeit.

Auswirkungen für die Betroffenen

Die betroffenen Personen geraten durch ein Kirchenasyl in eine schwierige Situation, sowohl während der Dauer des Kirchenasyls, als auch in der Zeit danach, falls die Behörden beim negativen Entscheid bleiben. Auch im Fall eines positiven Entscheides kann die Tatsache ihrer «Sonderbehandlung» ihr Ansehen in ihrem eigenen Umfeld beeinträchtigen. Weder dürfen Flüchtlinge und Kirchenasyl für politische Interessen instrumentalisiert werden, noch dürfen sich kirchliche Gemeinschaften instrumentalisieren lassen.

Auswirkungen auf die Situation der Gemeinde

Jene, die für ein Kirchenasyl die Verantwortung übernehmen, werden – auch wenn die Entscheidung sorgfältig abgestützt wurde – mit Kritik aus der eigenen Gemeinde, möglicher Weise auch mit einer kontroversen öffentlichen und medialen Debatte, mit behördlichen oder polizeilichen Interventionen etc. konfrontiert. Zudem müssen sie den konkreten Anforderungen der Situation gerecht werden. Dabei geht es nicht nur um die materielle Betreuung der aufgenommenen Menschen, sondern auch um den

³ Vgl. dazu die Denkanstösse zur Meinungsbildung im Anhang, 12ff.

⁴ Friederich, Kirchenasyl, 454.

vielleicht schwierigen und belastenden Dialog mit ihnen. Schliesslich sind auch die möglichen rechtlichen Folgen in Betracht zu ziehen.

Auswirkungen auf das Bild von der Kirche

Dass und wie die Kirche sich politisch engagieren und in Asyl- und Flüchtlingsfragen positionieren soll, ist umstritten. Die Gewährung von Kirchenasyl kann dazu führen, dass den Verantwortlichen vorgeworfen wird, sich von bestimmten Gruppierungen oder Ideologien vereinnahmen zu lassen, die guten Beziehungen zum Staat unnötig zu belasten oder zu gefährden, Steuergelder für ungesetzliches Handeln zu verwenden, ohne triftige Gründe behördliche Entscheide zu missachten, sich selbst profilieren zu wollen und die mediale Öffentlichkeit zu suchen etc. Auch nach Abschluss des Kirchenasyls können Spannungen zurückbleiben. Möglicher Weise sind Kirchenaustritte in Kauf zu nehmen.

All dies spricht dafür, Kirchenasyl nicht vorschnell und ohne gründliche Vorabklärung der konkreten Situation gewährt wird.

Empfehlung 1

Ist ein Seelsorgeteam, eine Kirchengemeinde oder eine Pfarrei mit dem Thema der möglichen Einrichtung eines Kirchenasyls konfrontiert, wird von Anfang an der Beizug einer Fachperson empfohlen, welche die Verantwortlichen in praktischen und juristischen Fragen berät.

Nachfolgend wird - gestützt auf die vorliegenden Überlegungen und die diversen Checklisten und Handreichungen⁵ - auf weitere Gesichtspunkte hingewiesen, die zu beachten sind.

2.2 Anlässe für ein mögliches Kirchenasyl

Zumindest idealtypisch lassen sich drei Konstellationen unterscheiden, in denen sich die Frage der Einrichtung eines Kirchenasyls im Einzelfall stellt:

a) In der kirchlichen Gemeinschaft hat das Engagement für Asylsuchende und Flüchtlinge eine feste Tradition und es bestehen verschiedene Formen ihrer Beratung, Begleitung und Unterstützung. Das Gesuch eines einzelnen oder einer Gruppe von Asylsuchenden wird definitiv abgewiesen – im Kreis der Engagierten gelangen einzelne Personen oder eine Gruppe zur Überzeugung, dass die betroffene(n) Person(en) im Fall einer Ausschaffung einer unzumutbaren oder sogar lebensgefährlichen Situation ausgesetzt wären, in der die elementaren Menschenrechte nicht mehr gewährleistet wären.

Empfehlung 2

Engagiert sich eine Gemeinde/Gemeinschaft stark für Asylsuchende und Flüchtlinge und ergibt sich daraus die Frage, ob in einem konkreten Fall ein Kirchenasyl eingerichtet werden soll, ist insbesondere zu prüfen, ob die eigene Situationsbeurteilung einer nüchternen Analyse standhält, oder ob die gewachsenen Beziehungen die Wahrnehmung in unzulässiger Weise beeinflussen.

⁵ Vgl. Literaturverzeichnis.

b) Eine kirchliche Gemeinschaft (Pfarrei, Ordensgemeinschaft) ist in einer konkreten Einzelsituation und ohne vorgängige nähere Auseinandersetzung mit der Frage der Gewährung von Kirchenasyl konfrontiert, z.B. weil ein Gemeindemitglied wegen eines aus seiner Sicht unzumutbaren Asylentscheids an eine/n Seelsorger/in gelangt.

Empfehlung 3

Ist eine kirchliche Gemeinde/Gemeinschaft unverhofft mit der Frage der Gewährung von Kirchenasyl konfrontiert, ist sowohl die Situation der betroffenen Asylsuchenden wie jene der mit der Frage konfrontierten kirchlichen Gemeinschaft zu prüfen. Der Beizug einer kompetenten Institution/Person zur Beratung und Unterstützung ist unerlässlich.

c) Ein/e Asylsuchende(r), eine Gruppe von Asylsuchenden oder eine mit (abgewiesenen) Asylsuchenden solidarische Gruppierung ersucht die kirchliche Gemeinschaft um die Einrichtung eines Kirchenasyls oder nimmt kirchliche Räume in Beschlag mit dem Anspruch, in diesen ein Kirchenasyl durchzuführen.

Empfehlung 4

Wird eine kirchliche Gemeinschaft von Dritten um die Einrichtung eines Kirchenasyls gebeten oder nehmen Dritte kirchliche Räume für die Unterbringung von Asylsuchenden in Beschlag, ist entscheidend, dass von «Kirchenasyl» nur dann gesprochen werden kann, wenn die betroffene kirchliche Gemeinschaft ein solches aufgrund einer eigenen, freien Entscheidung gewährt und einrichtet.

Kirchenasyl darf weder den betroffenen Asylsuchenden noch der kirchlichen Gemeinschaft, in der es durchgeführt werden soll, aufgezwungen werden. Ist die betroffene kirchliche Gemeinschaft mit dem Ansinnen jener, die um Kirchenasyl ersuchen oder die Räume in Anspruch nehmen, nicht einverstanden, hat sie das Recht, kein Kirchenasyl einzurichten und wenn nötig in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Instanzen dafür zu sorgen, dass die in Beschlag genommenen Räume wieder verlassen werden.

2.3 Die Situation der betroffenen Asylsuchenden

Was die Situation der Asylsuchenden betrifft, für welche die Einrichtung eines Kirchenasyls geprüft wird, sind folgende Kriterien zu prüfen:

- a) die betroffene(n) Personen müssen mit der Einrichtung eines Kirchenasyls einverstanden sein, und zwar in Kenntnis der zu erwartenden schwierigen Lebensumstände im Kirchenasyl, der zeitlichen Befristung desselben, sowie der Möglichkeit, dass es am Entscheid der Behörden nichts ändert und sie dann das Kirchenasyl verlassen müssen;
- b) es muss die reale Gefahr unzumutbarer, mit der Menschenwürde unvereinbarer oder gar lebensbedrohlicher Folgen einer Umsetzung des negativen Asylentscheids durch Abschiebung oder Rückschaffung in das Herkunftsland glaubwürdig aufgezeigt werden können;
- c) alle legalen Formen der Überprüfung des Entscheides durch übergeordnete Instanzen müssen ausgeschöpft sein;

d) es muss eine reale Aussicht darauf bestehen, dass das Kirchenasyl zu einer erneuten Überprüfung und anderen Beurteilung des bisherigen behördlichen Entscheids führt; ist diese Aussicht zum Vornherein nicht gegeben, ist Kirchenasyl kein taugliches Mittel.

Empfehlung 5

Es ist in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob die betroffenen Asylsuchenden die Kriterien für die Einrichtung eines Kirchenasyls erfüllen.

2.4 Die Situation der betroffenen Pfarrei/Kirchgemeinde

Was die betroffene Pfarrei/Kirchgemeinde betrifft, sind vor der Einrichtung eines Kirchenasyls folgende Fragen zu klären:

- a) Ist – basierend auf einem persönlichen Kontakt mit den Betroffenen und einer Einzelfallprüfung – eine ausreichend abgestützte, gefestigte und begründete Willensbildung erfolgt, ein Kirchenasyl einzurichten und zu begleiten sowie dessen rechtliche Folgen, aber auch die Auswirkungen innerhalb der Gemeinde, in der (medialen) Öffentlichkeit, im Kontakt zu den staatlichen Behörden etc. zu tragen?
- b) Sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten⁶ für die verschiedenen Entscheidungen im Kontext des Kirchenasyls geklärt und festgelegt?
- c) Sind die nötigen äusseren Rahmenbedingungen gegeben, das Kirchenasyl durchzuführen? Sind geeignete Räume vorhanden und ist geklärt, was das Kirchenasyl für Auswirkungen auf die Aktivitäten hat, denen die Räume üblicher Weise dienen? Sind die personellen Ressourcen für Betreuung (auch von Kindern), Übersetzung, Medienanfragen und Kommunikation mit dem Umfeld etc. ausreichend vorhanden? Ist geklärt, wer für die Kosten aufkommt (auch, wenn z.B. medizinische Betreuung nötig wird)?
- d) Ist die vorgesehene Dauer des Kirchenasyls festgelegt und geklärt, wie über eine allfällige Verlängerung oder einen Abbruch entschieden wird?
- e) Ist geklärt, ob das Kirchenasyl als «öffentliches» oder «stilles» ausgestaltet wird, d.h., ob die Öffentlichkeit oder nur ein kleiner Kreis und die zuständigen Behörden informiert und einbezogen werden?
- f) Sind die Dokumentation des Ablaufs des Kirchenasyls und die schriftliche Information der kirchlichen (Bistum, kantonalkirchliche Organisation) und staatlichen Behörden (Gemeindebehörden, Migrationsamt, zuständiges Mitglied der Kantonsregierung) geregelt?
- g) Sind die interne und externe Kommunikation unter Einbezug der betroffenen geflüchteten Personen geklärt – auch für den Fall unerwarteter oder krisenhafter Entwicklungen? Ist sichergestellt, dass die geflüchteten Personen nicht auf eine Art in den Medien erscheinen, die für sie im Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland gefährlich sein könnte?
- h) Wie soll die Aufnahme der asylsuchenden Menschen und das Kirchenasyl mit der Gemeinde und mit den verschiedenen Zielgruppen (z.B. Kinder in der Katechese, Jugendliche, Gottesdienstbesuchende) als ethische und spirituelle Erfahrung gestaltet und gedeutet werden?

⁶ Wo die Kirche Eigentum einer Stiftung ist oder kirchliche Räume ökumenisch genutzt werden, ist auch das zu berücksichtigen.

i) Ist – unter Berücksichtigung allfälliger budgetrechtlicher Fragen - geklärt, wer die entstehenden Kosten trägt?

Empfehlung 6

Im Zuge der Vorbereitung und Einrichtung eines Kirchenasyls sind die genannten Fragen zu klären. Die getroffenen Regelungen sind schriftlich festzuhalten. Die zuständigen kirchlichen und staatlichen Instanzen sind über die Regelungen in Kenntnis zu setzen.

2.5 Das Kirchenasyl im Kontext des dualen Systems

In der für die katholische Kirche in den meisten Kantonen bestehenden Doppelstruktur mit ihrer Unterscheidung von pastoralen und staatskirchenrechtlichen Entscheidungen ist auch die Frage der Zuständigkeiten zu klären:

a) Die Einrichtung eines Kirchenasyls beruht auf einer religiös motivierten ethischen Entscheidung. In erster Linie fällt sie in die pastorale Zuständigkeit, wobei gerade in einer solchen Frage die pastorale Zuständigkeit nicht mit einer Alleinzuständigkeit der kirchenrechtlich Verantwortlichen gleichzusetzen ist. Vielmehr bedarf die Entscheidung – auch im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit – einer Verankerung in der lokalen Glaubensgemeinschaft, wobei der Pfarreirat als pastorales Beratungsgremium eine wichtige Stimme hat. Wichtig sind darüber hinaus die Sicht und das Engagement von Gruppen, Initiativen und Verbänden, die das Gemeinschaftsleben, das soziale und gesamtgesellschaftliche Engagement der Pfarrei besonders prägen. Ihre Unterstützung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Kirchenasyl – auch wenn es nicht «erfolgreich» endet - zu einer Erfahrung gelebter Solidarität in der Nachfolge Jesu wird⁷.

Empfehlung 7

Weil die Entscheidung sensibel und komplex ist und weil auch die Gefahr von Konflikten besteht, bei denen die einen Vorwürfe wie Illegalität und unzulässige Politisierung der Kirche erheben, die anderen Hartherzigkeit und mangelnde Bereitschaft zu gelebter Solidarität im Geist Jesu verurteilen, ist der Prozess der Meinungs- und Willensbildung angesichts der Frage der Einrichtung eines Kirchenasyls trotz Zeitdruck sorgfältig zu gestalten. Formen gemeinschaftlicher Unterscheidung wie sie Papst Franziskus auch für andere komplexe Situationen im Geist des Heiligen Ignatius von Loyola fordert, können helfen.

b) Die staatskirchenrechtlichen Instanzen sind von der Frage ebenfalls mitbetroffen. Je nach Situation sind sie rechtlich mitverantwortlich, so z.B., wenn die Körperschaft Eigentümerin der Räume ist, in denen das Kirchenasyl stattfindet, und staatliche Instanzen der staatskirchenrechtlichen Behörde zur Last legen könnten, dass sie in ihren Räumen die illegale Unterbringung bzw. das Untertauchen von abgewiesenen Flüchtlingen geduldet oder aktiv ermöglicht habe. Hinzu kommt, dass die Seelsorgenden und andere Mitarbeitende in der Pfarrei gemäss staatlichem Recht Angestellte der Kirchengemeinde sind –

⁷ Im Fall eines «stillen» Kirchenasyls muss eine kleinere Gruppe die Verantwortung übernehmen, weil ansonsten die als nötig erachtete Diskretion nicht gewahrt werden kann. Auch dann stellt sich jedoch die Frage nach einer angemessenen pastoralen Bearbeitung der Situation (allenfalls auch nach Abschluss des eigentlichen Kirchenasyls).

und im Fall eines Kirchenasyls nicht als Privatpersonen, sondern im Rahmen ihres beruflichen Auftrags handeln.

Empfehlung 8

Auch wenn die Gewährung eines Kirchenasyls zunächst ein pastoraler Entscheid ist, bedarf er für eine sinnvolle Umsetzung des Einverständnisses der staatskirchenrechtlichen Behörde – und damit auch ihrer Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Mitverantwortung zu übernehmen.

c) Den Konfliktfall, in dem die pastoral Verantwortlichen mit dem Rückhalt bei einem Teil des Volkes Gottes Kirchenasyl gewähren möchten, die staatskirchenrechtliche Behörde, vielleicht ebenfalls von einem Teil der Kirchbürger/innen unterstützt, sich dagegen ausspricht, abstrakt regeln zu wollen, ist schwierig. Dasselbe gilt, wenn die Absicht, ein Kirchenasyl einzurichten, von behördlicher Seite eingebracht wird, aber bei den pastoral Verantwortlichen auf Skepsis oder Ablehnung stösst.

Empfehlung 9

Wenn es jenen, die die Einrichtung eines Kirchenasyls im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung befürworten, nicht gelingt, die zuständige staatskirchenrechtliche Behörde von der Glaubwürdigkeit und christlichen Notwendigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen, ist vom Vorhaben abzusehen. Allenfalls kann eine übergeordnete Instanz oder ein neutraler Dritter eingeschaltet werden, um den Konflikt zu schlichten. Wird kein Einvernehmen erzielt, sind die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Kirchenasyls nicht gegeben.

* * * * *

Der nachfolgende Anhang dient der vertiefenden Information und Reflexion. Er ist das Ergebnis von Überlegungen und Diskussionen innerhalb der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ und befasst sich mit den Voraussetzungen, auf denen die vorliegenden Empfehlungen beruhen.

* * * * *

Anhang: Denkanstösse für die Meinungsbildung

Das Thema «Kirchenasyl» wird immer dann aktuell, wenn kirchliche Kreise die staatliche Praxis als zu hart kritisieren und sich konkrete Situationen ergeben, in denen Kirchenasyl gewährt wird oder Gruppierungen, die sich mit abgewiesenen Asylbewerbern solidarisieren, kirchliche Räume für deren Unterbringung in Beschlag nehmen.

Zur Frage, wie häufig solche Fälle in der Schweiz sind, gibt es leider keine Angaben. Zur Situation in Deutschland kann man lesen, dass sich im ersten Quartal 2016 insgesamt 450 Menschen in 270 Kirchenasylen befanden, darunter ca. 110 Kinder⁸.

Die letzte offizielle Stellungnahme seitens der katholischen Kirche in der Schweiz ist eine von der bischöflichen Nationalkommission Justitia et Pax gemeinsam mit dem Institut für Sozialethik veröffentlichte Broschüre unter dem Titel «Kirche und Asyl. Legitimer Widerstand im Rechtsstaat?» aus dem Jahr 1996⁹. Für die Schweiz publizierte Ueli Friederich 2005 den letzten grösseren juristischen Artikel zum Thema «Kirchenasyl – Widerstand gegen die Staatsgewalt?»¹⁰. In neuester Zeit haben Befürworter Manifeste¹¹ und Handreichungen¹² zum Thema veröffentlicht; Kirchenleitungen gaben Checklisten und Entscheidungshilfen¹³ heraus.

Die nachfolgenden Überlegungen möchten,

- aufzeigen, auf welchen Grundlagen die vorliegenden Empfehlungen beruhen;
- Mitgliedern kirchlicher Behörden, pastoral Verantwortlichen und weiteren am Thema interessierten Personen Denkanstösse für die Meinungsbildung geben;
- Diskussionen zum Thema versachlichen.

A. Kontroverse Beurteilung

Kirchenasyl wird kontrovers diskutiert. So erhielten im Jahr 2015 Aussagen des deutschen Innenministers Thomas de Maizière viel Aufmerksamkeit, die Kirchen stellten sich damit über das geltende Recht. Besonders sein Vergleich mit der islamischen Scharia, «die als ‚eine Art Gesetz für Muslime‘ auch nicht über deutschen Gesetzen stehen dürfe», sorgte für Verärgerung. Die Evangelische Kirche in Deutschland kritisierte diese Äusserung und der Innenminister nahm den Vergleich später zurück. Die Debatte führte zu einem Kompromiss zwischen den Kirchen und dem Staat. Die Kirchen erhielten im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeit, Fälle, die in einem Kirchenasyl münden könnten, noch einmal vom

⁸ Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hg.), Kirchenasyl, 4.

⁹ Beck Kadima/Huot, (Hg.), Kirche und Asyl.

¹⁰ Friederich, Kirchenasyl; für Deutschland s. Babo, Kirchenasyl; Herler, Asylrecht.

¹¹ Bühler, Kirchen.

¹² Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hg.), Kirchenasyl.

¹³ Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission, Handreichung; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zufluchtsraum; Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Grundsätze (und Checkliste im Anhang).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüfen zu lassen. Der damalige Präsident des Bundestags, Norbert Lammer, erklärte in diesem Zusammenhang, wenn es als Ausnahme praktiziert werde, sei Kirchenasyl «tolerabel und im Einzelfall auch vernünftig». Er warnte die Kirchen allerdings auch davor, «aus einem Ausnahmetatbestand eine heimliche Regel zu machen»¹⁴.

Argumente gegen die Zulässigkeit von Kirchenasyl

Ob es in der Schweiz zulässig ist, Kirchenasyl zu gewähren, ist umstritten. Gegen die Zulässigkeit wird eingewendet:

- Weder das staatliche noch das kanonische Recht kennen ein «Kirchenasyl».
- Auch in den Gebäuden der Kirche findet das staatliche Recht uneingeschränkte Anwendung. Kirchliche Gemeinschaften können keinen rechtsfreien Raum für sich in Anspruch nehmen.
- Schon das staatliche Asylrecht sieht vor, dass eine negative Entscheidung über mehrere Instanzen bis hin zu höchsten Gerichten weitergezogen werden kann. Eine zusätzliche Überprüfung des Entscheids im Rahmen eines Kirchenasyls ist daher unnötig.
- Das staatliche Recht kennt mit der «vorläufigen Aufnahme» und der «Härtefallklausel» bereits Regelungen, die dafür sorgen, dass den persönlichen Umständen und besonderen Gefährdungen im Einzelfall eigens Rechnung getragen wird.
- Die öffentlich-rechtliche Anerkennung verpflichtet die Kirchen zu rechtsstaatlichem Handeln. Die Gewährung von Kirchenasyl ist jedoch vom Gesetz nicht vorgesehen und möglicherweise gesetzeswidrig.
- Es besteht die Gefahr des Missbrauchs von Kirchenasyl durch Kreise, die kirchliche Räume besetzen, um in den Medien und in der Öffentlichkeit Druck zu erzeugen, ohne dass eine spezifisch christliche oder religiöse Motivation zum Schutz bedrohter Menschen besteht.

Argumente für die Zulässigkeit der Gewährung von Kirchenasyl

Für die Zulässigkeit der Gewährung von Kirchenasyl wird geltend gemacht:

- Die Kirche hat den Auftrag, besonders für Fremde und Flüchtlinge sowie für Menschen zu sorgen, deren soziale und rechtliche Stellung schwach ist. Diese Pflicht zum Schutz der Fremden und zur Achtung ihrer Rechte ist tief in der biblischen Botschaft verankert, hat daher religiösen Charakter und berührt somit das Grundrecht auf Religionsfreiheit.
- Es geht beim Kirchenasyl nicht darum, geltendes Recht auszuhebeln, sondern Schutzlosen zu ihrem Recht zu verhelfen: «Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz»¹⁵, besonders in Situationen, in denen der Vollzug einer Ausschaffung für die Betroffenen irreversible und möglicherweise lebensbedrohliche Folgen haben kann.

¹⁴ Vgl. dazu das EKD-Dossier zum Thema vom März 2015: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Dossier_Nr.7_03_15_final.pdf

¹⁵ Vgl. den Titel der in Anm. 8 zitierten Handreichung.

- Die Fälle von Kirchenasyl, in denen die staatlichen Behörden auf ihren Entscheid zurückkamen, sowie Fälle von Ausschaffungen, die für die Betroffenen schreckliche, teils tödliche Folgen hatten, belegen, dass eine Unterbrechung des staatlichen Vollzugs notwendig sein kann, um menschenrechtskonforme Entscheidungen herbeizuführen.
- Gerechtigkeit liegt für Christinnen und Christen nicht im Gesetz allein, zumal die Bibel sie auffordert, «Gott mehr zu gehorchen als den Menschen» (Apg 5,29). Sie sind dazu verpflichtet, den christlichen Werten und dem eigenen Gewissen den Vorrang einzuräumen, selbst wenn damit die Gefahr verbunden ist, wegen Ungehorsam gegenüber dem staatlichen Recht angeklagt und allenfalls verurteilt zu werden.
- Es handelt sich beim Kirchenasyl nicht um ein Recht, sondern um eine ultima ratio, eine Form des gewaltfreien zivilen Ungehorsams, der auch im demokratischen Rechtsstaat notwendig sein kann, um einen Freiraum für die Revision rechtskräftiger, aber für illegitim gehaltener Entscheide zu schaffen.

B. Positionen zu Rechtsstaatlichkeit, Asylgesetzgebung und Rechtsanwendung

Wie die Gewährung von Kirchenasyl grundsätzlich beurteilt wird, hängt einerseits von der Beurteilung der rechtsstaatlichen Situation im jeweiligen Land, seiner Gesetzgebung im Flüchtlings- und Asylbereich und der Rechtsanwendung der Gerichte und Behörden ab. Bezüglich dieser Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Asylgesetzgebung und der Rechtsanwendung ist ein breites Spektrum unterschiedlicher Positionen denkbar, die primär mit der eigenen politischen Auffassung zusammenhängen.

Position A

Die Schweiz ist ein gut funktionierender, freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat.

Vertreter dieser Position beurteilen die Asylgesetzgebung als demokratisch legitimiert. Die Rechtsanwendung der Gerichte und Behörden ist insgesamt korrekt und die Möglichkeiten zur Überprüfung der Entscheide durch übergeordnete Instanzen reichen aus, um Fehler zu korrigieren.

Auch wenn in Einzelfällen Situationen falsch beurteilt werden und dies tragische Folgen haben kann, ist der Respekt vor dem Rechtsstaat, seiner Gesetzgebung und Rechtsanwendung ein so hohes Gut, dass im Einzelfall ein angeblicher oder tatsächlicher Fehlentscheid akzeptiert werden muss¹⁶.

Position B

Gleiche Grundhaltung wie A, jedoch andere Beurteilung möglicher Fehlurteile.

Vertreter dieser Position gehen davon aus, dass staatliche Behörden nicht davor gefeit sind, Situationen falsch zu beurteilen und dass dies für die Betroffenen schwere, ja tödliche Folgen haben kann.

Daher ist es ihres Erachtens in Ausnahmefällen auch nach Ausschöpfung sämtlicher vom Staat vorgehener Möglichkeiten der Überprüfung eines Entscheides angezeigt, mit Hilfe eines Kirchenasyls die

¹⁶ Vgl. Kley, Rechtsstaat, hier: 293: «Eine angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung im Einzelfall (ist) hinzunehmen. Das ergibt sich zwingend aus der Tatsache, dass jeder Instanzenzug enden muss und dadurch Rechtsfrieden schafft. Ein absolut fehlerfreier Rechtsschutz ist niemals zu erreichen. Es ist daher möglich, dass der formelle Rechtsstaat (Gesetz-mässigkeit, Rechtsschutzverfahren) in Einzelfällen den materiellen Rechtsstaat (Grundrechte) nicht umzusetzen vermag.»

Umsetzung des staatlichen Entscheids hinauszuschieben und eine erneute Auseinandersetzung der Behörden mit der konkreten Einzelsituation herbeizuführen. Je grösser die befürchtete Bedrohung der betroffenen Person, desto mehr kann Kirchenasyl gerechtfertigt sein.

Position C:

Die Gesetzgebung der Schweiz ist insgesamt befriedigend, steht jedoch unter Druck.

Vertreter dieser Position sind zur Auffassung gelangt, dass der politische Druck auf Behörden und Gerichte steigt, mit der Gewährung von Asyl sehr zurückhaltend zu sein und möglichst viele Asylgesuche abzulehnen. Entsprechend wird die Asylgesetzgebung verschärft und die Rechtsanwendung der Behörden sowie der Gerichte zunehmend härter. Das Risiko von Entscheiden, deren Umsetzung irreversible unzumutbare Auswirkungen für die Betroffenen haben, nimmt trotz bestehender Rechtsschutzverfahren und Garantien der Grund- und Menschenrechte zu.

Die Gewährung von Kirchenasyl wird trotzdem als falscher Weg beurteilt. Gegen vermutetes oder tatsächliches staatliches Unrecht darf nur im Rahmen des Rechts angegangen werden; also in den konkreten Einzelfällen in Form eines kirchlichen Engagements für optimale Begleitung und juristische Beratung der Betroffenen, im Hinblick auf die Entwicklung des Asylrechts in Form der Einflussnahme auf die Prozesse der Gesetzgebung und Rechtsanwendung durch Herbeiführung von Volksentscheiden oder Entscheidungen von Parlamenten und Behörden¹⁷ mittels öffentlicher Stellungnahmen, Initiativen, Unterstützung von parlamentarischen Vorstössen etc.

Position D:

Gleich wie C, jedoch andere Beurteilung der Frage des Kirchenasyls

Die Gewährung von Kirchenasyl ist für die Vertreter dieser Sichtweise Ausdruck des Wunsches, auf diesem Weg im Einzelfall die Korrektur eines für die Betroffenen möglicher Weise mit menschenrechtswidrigen oder gar tödlichen Folgen verbundenen Entscheides zu erwirken. Andererseits ist Kirchenasyl für sie Ausdruck des Engagements für ein gerechteres und humaneres Asylrecht. Trotz der Kritik an der Gesetzgebung und an der Gesetzesanwendung wird der Ausgang der erneuten Auseinandersetzung der Behörden mit der konkreten Einzelsituation akzeptiert. Gleichzeitig wird das politische Engagement für eine menschenrechtskonformere Gesetzgebung und gegen weitere Verschärfungen des Asylrechts aufrechterhalten.

¹⁷ Vgl. Isensee, Grundrecht 248: «Der Rechtsstaat höbe sich selbst auf, wenn er seinen Bürgern das Recht zuerkennen wollte, letztverbindliche Entscheidungen der Gerichte für unbeachtlich zu erklären, weil sie falsch oder ungerecht seien, und damit den Rechtsfrieden aufzukündigen, wenn es opportun erscheint. Die Friedenspflicht der Bürger besteht gerade darin, sich dem staatlichen Verfahren zu unterwerfen und damit auch die Möglichkeit der Niederlage zu akzeptieren.» (243) «Die freiheitliche Demokratie ... braucht ... einsichtige, verantwortungsbewusste, kritische Bürger, die sich im friedlichen Wettbewerb um die zeitgerechtere Form des Gemeinwohls bemühen und die bereit sind, ihren Anteil an den Lasten des Gemeinwesens zu tragen...».

Position E:***Die Schweiz ist zwar ein Rechtsstaat, aber der Schutz der Schwachen und die Pflege des humanitären Erbes verlieren an Bedeutung.***

Vertreter dieser Position beurteilen die Ausgangslage etwa so: Ökonomische Interessen der Reichen und Einflussreichen, zunehmende Intoleranz und nationalistisches Gedankengut schwächen die Solidarität und benachteiligen wirtschaftlich und sozial Schwache, besonders aber Zugewanderte aus prekären Verhältnissen und Flüchtlinge. Sparprogramme auf Kosten der sozial Schwachen und der Migrantinnen und Migranten bestimmen die Politik stärker als das Streben nach Recht und Gerechtigkeit. Die Geschwindigkeit und konsequente Umsetzung der Asylentscheide sind wichtiger als rechtsstaatliche Sorgfalt.

Die Gewährung von Kirchenasyl ist für sie eine von mehreren Formen, sich mit den Schwächsten zu solidarisieren, in Protest und Widerstand gegen eine gefährliche Politik und eine fragwürdige Rechtsentwicklung.

Position F:***Es sind Situationen vorstellbar, in welcher die Gefahr besteht, dass der Staat vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat mutiert.***

In einem solchen Kontext (wie er z.B. in Nazi-Deutschland gegeben war und derzeit in einigen europäischen Ländern und in den USA von manchen befürchtet wird¹⁸) treten staatliches Recht (oder mindestens dessen Anwendung) und Gerechtigkeit auseinander. Wer für eine freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung eintritt, kann sich auf ein Recht zum Widerstand berufen. Das Verstecken von politisch Verfolgten sowie an Leib und Leben Bedrohten ist eine Form dieses Widerstandes.

Kirchenasyl, verstanden als Massnahme, Verstössen gegen die Rechtsstaatlichkeit im Einzelfall Einhalt zu gebieten, wobei die staatlichen Behörden informiert werden, um eine erneute Beurteilung zu erwirken, ist in diesem Kontext nicht mehr möglich; der Schutz von gefährdeten und verfolgten Menschen durch kirchliche Gemeinden wird zu einer Form, «dem Rad in die Speichen zu Fallen» (Dietrich Bonhoeffer).

Welche der skizzierten Positionen die «richtige» ist, hat erhebliche Auswirkungen auf den Umgang mit dem Thema Kirchenasyl. Aber die Kirchen und ihre Vertreter sowie die Theologie verfügen bezüglich dieser Frage nicht über ein Spezialwissen. Letztlich handelt es sich um politische Einschätzungen, die unter Berücksichtigung möglichst vieler Fakten und Argumente zu bilden sind. In solchen Fragen besteht auch gemäss der offiziellen Lehre der Kirche ein legitimer Pluralismus innerhalb der Glaubensgemeinschaft, den auch die kirchlichen Amtsträger zu respektieren haben¹⁹.

¹⁸ Vgl. etwa: Snyder, Tyrannei.

¹⁹ So fordert das Zweite Vatikanische Konzil die Anerkennung «berechtigter Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge» (Gaudium et Spes Nr. 75).

C. Juristische Abwägungen

Widerstandsrecht?

Die im letzten Abschnitt skizzierten möglichen Beurteilungen der Rechtsstaatlichkeit, der Asylgesetzgebung und der Gesetzesanwendung sowie ein Blick in die Geschichte zeigen, dass es Situationen geben kann, in denen der Gesetzesgehorsam die Menschenrechte sowie das Leben bedrohter und gefährdeter Menschen nicht mehr ausreichend schützt. Gesetzes- und Staatstreue haben in solchen Situationen fatale Folgen. Wer dennoch an ihnen festhält, kann sich mitschuldig machen an Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dies kann auch in Situationen geschehen, in denen die Regierung dank demokratischer Wahlen auf rechtsstaatlichen Grundlagen an die Macht gekommen ist, sich aber de facto zu einem autoritären, diktatorischen oder totalitären Regime entwickelt hat.

In Deutschland war die historische Erfahrung mit dem Nationalsozialismus mit ein Grund, das deutsche Grundgesetz 1968 um eine Bestimmung zu erweitern, die für diesen Fall ausdrücklich festhält: «Gegen jeden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist» (Art. 20 Abs. 4 GG). Obwohl die schweizerische Bundesverfassung kein solches Widerstandsrecht normiert hat und damit der «Diskussion über den Sinn einer Regelung des Unregelbaren entgangen ist», ist das Widerstandsrecht auch in der Schweiz «das letzte Recht, das zum Schutze der Menschenrechte angerufen werden kann. Es ist daher in der Gewähr der Menschenrechte als ein vorstaatliches Recht mitenthalten»²⁰.

Ziviler Ungehorsam?

Obwohl dieses Widerstandsrecht «nichts mit dem Kirchenasyl gemein» hat²¹, ist die Erinnerung daran und an Situationen, die solchen Widerstand gegen die Staatsgewalt herausfordern, im Kontext der Frage nach dem Kirchenasyl wichtig. Denn sie zeigt, dass die Frage nach dem Stellenwert des Gesetzesgehorsams und der Friedenspflicht nicht unabhängig von der Situation beantwortet werden kann, in der sich die Frage stellt, ob die Wahrung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden das schützenswertere Gut ist als das Schicksal von Menschen, die möglicher Weise an Leib und Leben bedroht sind. Weil es weder bezüglich der Frage «Rechtsstaat oder Unrechtsstaat», noch bezüglich der Frage «menschenrechtskonforme oder menschenrechtswidrige Asylgesetzgebung und -praxis» nur schwarz oder weiss, sondern viele Zwischentöne gibt, sind auf die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit von Kirchenasyl unterschiedliche Antworten möglich.

Wiederum dürfte es nicht zuletzt die eigene Geschichte und das Wissen um das eigene Versagen angesichts der Judenverfolgungen im Dritten Reich sein, welche die deutschen Bischöfe dazu bringen, vom Kirchenasyl als «Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams» zu sprechen und es als «kostbares Gut» zu würdigen²². Prägnant hält Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonfe-

²⁰ Vgl. Kley, Rechtsstaat, 296.

²¹ Kley, Rechtsstaat, 294.

²² So die Handreichung der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, 9 und 7.

renz fest: «Weit davon entfernt, den Rechtsstaat in Frage zu stellen, können Kirchenasyle also einen Beitrag dazu leisten, das oberste Ziel des Rechts zu verwirklichen: den Schutz der Menschenwürde»²³.

Allerdings ist die juristische Frage, wie das staatliche Recht die Gewährung eines Kirchenasyls beurteilt, von der Frage seiner Zulässigkeit zu unterscheiden, da es sich bei letzterer um eine Frage der politischen Ethik handelt. Weil es im heutigen rechtsstaatlichen Kontext «Kirchenasyl» im Sinne des Rechtes nicht gibt, ist für seine rechtliche Beurteilung am ehesten die Kategorie des «zivilen Ungehorsams» herbeizuziehen²⁴. Jürgen Habermas charakterisiert diesen als Appell an «die Einsichtsfähigkeit und den Gerechtigkeitssinn» der Mehrheit oder der staatlichen Behörden.

In Anlehnung an John Rawls formuliert Habermas folgende Bedingungen, «die für gerechtfertigten zivilen Ungehorsam erfüllt sein müssen:

- Der Protest muss sich gegen wohlumschriebene Fälle schwerer Ungerechtigkeit richten;
- die Möglichkeiten aussichtsreicher legaler Einflussnahme müssen erschöpft sein;
- und die Aktivitäten des Ungehorsams dürfen kein Ausmass annehmen, welches das Funktionieren der Verfassungsordnung gefährdet. ...
- Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch begründeter Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen;
- er ist ein öffentlicher Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann;
- er schliesst die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im Ganzen zu affizieren;
- er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen;
- die Regelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äussert, hat ausschliesslich symbolischen Charakter – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf gewaltfreie Mittel des Protestes»²⁵.

Gerechtfertigte Regelverletzung?

Ob diese Form der Regelverletzung rechtswidrig ist, müssen die zuständigen staatlichen Organe im Einzelfall beurteilen, denn es gibt Handlungen, die zwar den Tatbestand der Rechtsverletzung erfüllen, sich aber (mindestens im Nachhinein) als rechtmässig erweisen. Dieses «kleine Widerstandsrecht», das als «Normwiderstand» vom «Systemwiderstand» gegen die staatliche Rechtsordnung als solche zu unterscheiden ist, beschreibt Daniel Thürer als «das Recht von Einzelnen oder Menschengruppen, allenfalls sogar von Staatsorganen oder öffentlichrechtlichen Körperschaften ... sich legalen, aber offen-

²³ Zitiert in Erstinformation Kirchenasyl, 3.

²⁴ So auch die Handreichung der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, 9, und Beck Kadima/Huot, Kirche, 21; abwägend Friederich, Kirchenasyl, 452 (vgl. 449f.).

²⁵ Habermas, Ungehorsam, 215f. (Gliederung D.K.).

sichtlich und in schwerer Weise illegitimen Verhaltensweisen der Inhaber der Staatsgewalt zu widersetzen, und zwar auf eine Weise, welche die Rechtsordnung verbietet»²⁶.

Friederich gelangt deshalb zum Urteil, dass «Aktionen des Kirchenasyls jedenfalls nicht generell als rechtswidriger Widerstand, auch nicht im Sinn des zwar illegitimen, aber ethisch begründeten Widerstands im Rechtsstaat bezeichnet werden»²⁷. Legalität bzw. Illegalität stehen jedoch nicht immer zum Vornherein fest – denn es ist unsicher, «ob das zuständige Gericht den angerufenen Rechtfertigungsgrund oder die behauptete Verfassungsmässigkeit des in Frage stehenden Verhaltens tatsächlich bejaht und damit eine ‚vorläufig illegale‘ Handlung schliesslich als gerechtfertigt erklärt»²⁸.

Selbst wenn eine aus ethischer Überzeugung begangene Regelverletzung auch nachträglich als rechtswidrig beurteilt und sanktioniert wird, ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie aus grösserem zeitlichen Abstand betrachtet als Beitrag zur Rechtsentwicklung beurteilt wird und daher in anderem Licht erscheint. So wie z.B. die Verweigerung des Militärdienstes aus ethischen und religiösen Gründen zur Entstehung eines Zivildienstes beigetragen hat, können auch Kirchenasyle möglicher Weise dazu beitragen, das Asylrecht oder die Asylpraxis weiter zu entwickeln²⁹.

D. Theologische Überlegungen

Berufung auf den Willen Gottes?

Bisher wurde von spezifisch theologischen oder religionsrechtlichen Argumenten abgesehen, denn es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Gewährung von Kirchenasyl mit einer besonderen Einsicht in den Willen Gottes oder einem besonderen Urteil über die wahre Gerechtigkeit legitimiert werden kann. Eine Kirche oder eine einzelne christliche Gemeinde kann keine privilegierte Einsicht in die Frage beanspruchen, was eine gerechte und menschenwürdige Asylgesetzgebung und –praxis ist. Und sie kann auch im Einzelfall nicht für sich beanspruchen, über einen besonderen Zugang zur Wahrheit zu verfügen. Weder die Berufung auf das eigene Gewissen, noch darauf, dass «Gott mehr zu gehorchen ist als den Menschen» (vgl. Apg. 5,29), noch die Berufung auf die «Glaubens- und Gewissensfreiheit» (BV Art. 15) dürfen so aufgefasst werden, als entzögen sie die eigene Auffassung zur Rechtmässigkeit einer konkreten Asylentscheidung oder das eigene Handeln der Beurteilung durch das staatliche Recht³⁰.

Dennoch sind theologische Überlegungen für die grundsätzliche Beurteilung der Zulässigkeit von «Kirchenasyl» aus drei Gründen wichtig:

²⁶ Zitiert in: Friederich, Kirchenasyl, 449.

²⁷ Friederich, Kirchenasyl, 453.

²⁸ Friederich, Kirchenasyl, 454.

²⁹ Friederich, Kirchenasyl, 454 spricht von der «Lernfähigkeit des Rechtsstaates».

³⁰ Zwar muss ein staatliches Gericht, wenn es einen konkreten Fall der Gewährung von Kirchenasyl zu beurteilen hat, die Glaubens- und Gewissensüberzeugung der Verantwortlichen berücksichtigen, aber diese hat nur Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung ihres Handelns, nicht jedoch auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes. Diese ist unabhängig von der religiösen Identität oder Motivation der Menschen, die einen abgewiesenen Asylbewerber aufnehmen, um eine erneute Beurteilung seines Falles herbeizuführen.

Schutz der Schwachen gehört zum Kernbestand biblischer Ethik

Der Schutz der Schwachen, Verfolgten und Rechtlosen gehört zum Kernbestand der biblischen Ethik und der kirchlichen Verkündigung in neuerer Zeit. Es handelt sich um göttliches Recht - und bleibt auch dann verpflichtend, wenn jene, die diesen Schutz gewähren, dafür selbst Nachteile in Kauf nehmen müssen. Wer im Flüchtling das Ebenbild (Gen 1,26), das Kind Gottes (Mt 5,45) oder Christus selbst erkennt (Mt 25, 31ff.) und zur Überzeugung gelangt, dass dieser aufs Schwerste gefährdet ist, muss alles tun, was hilfreich sein kann, um seine Lage zu verbessern. Die Bereitschaft, für gelebte Solidarität eine Bestrafung in Kauf zu nehmen, wenn diese Solidarität nach eigener Überzeugung notwendig ist und dem Willen Gottes entspricht, kann als eine Form konkreter Kreuzesnachfolge verstanden werden.

Der Überzeugung, dass der biblische Gott die zu Unrecht Bedrängten und Verfolgten nicht im Stich lässt, sondern ihnen Schutz und Zuflucht bietet, konkretisiert sich im Alten Testament zum Beispiel in Psalmen, wo diese Schutzfunktion des Tempels von Betern in Anspruch genommen werden, die zu Unrecht verfolgt oder angeklagt werden. Sie fliehen in den Tempel, wo die Keruben, geflügelte Engelnwesen, die den Thron Gottes im Allerheiligsten schmücken, zugleich für die schützende Macht Gottes stehen. «Im Schatten deiner Flügel Schutz suchen» oder «finden» ist deshalb eine geprägte sprachliche Wendung in den Psalmen (Ps 36,8 Ps 61,5 Ps 91,4).

Widerstand gegen ungerechte Forderungen

Die theologische Ethik kennt ein Widerstandsrecht, das Thomas von Aquin wie folgt begründet: «Der Mensch braucht menschlichen Machthabern nur soweit zu folgen, als es die Ordnung der Gerechtigkeit fordert. Wenn sie deswegen keine rechtmässige, sondern nur eine angemassete Gewalt besitzen oder wenn sie Ungerechtes befahlen, dann sind die Untertanen nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, es sei denn zufällig, um Ärger oder eine Gefahr zu vermeiden.» Martin Luther hielt fest: «Es ist nicht Auf-ruhr oder Ungehorsam, wenn ich in jenen Dingen nicht gehorche, über welche dem Kaiser kein Recht zusteht»³¹.

Gehorsam gegenüber dem eigenen Gewissen

Die Kirche lehrt, dass der Mensch zum Gehorsam gegenüber dem eigenen Gewissen verpflichtet ist, und dass dieses Gewissen, «die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen» ist, in dem der Mensch «in wunderbarer Weise jenes Gesetz (erkennt), das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat» (vgl. Vatikanum II, GS 16). Wenn eine kirchliche Gemeinschaft nach sorgfältiger Prüfung³² zur Überzeugung gelangt, dass sie auf der Basis ihrer tiefsten Überzeugung verpflichtet ist, in eigener Verantwortung «Kirchenasyl» zu gewähren, ist diese Entscheidung von kirchlichen wie von staatskirchenrechtlichen Instanzen zu respektieren, zumal es sich um einen Ausdruck ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Denn der Mensch darf weder gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln, «noch daran gehindert werden, gemäss seinem Gewissen zu handeln» (Vatikanum II, DH 3).

³¹ Beide Zitate nach: Spieler, Zeichen, 233, mit Verweis auf Thomas v. Aquin, Summa Theologica, II-II, 104.

³² Vgl. dazu die in Kapitel 2. genannten Kriterien.

Literatur und Internetquellen

- Babo, Markus, Kirchenasyl – Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland (Studien zur Moralthologie 20), Berlin 2003.
- Beck Kadima, Muriel/ Huot., Jean-Claude (Hg.), Kirche und Asyl. Legitimer Widerstand im Rechtsstaat (Publikationsreihe der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax, Bd. 31; Studien und Bericht aus dem Institut für Sozialethik des SEK, Bd. 51), Zürich 1996
<http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/publikationen/pdf/ISE-51.pdf>
(frz. Ausgabe: Eglises, terres d'asiles. Les chrétiens aux côtés des réfugiés, Genève 1996).
- Bühler, Pierre., Die Kirchen als Asylorte – ein Manifest:
<http://asulon.ch/de.html>.
- Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission, Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls (vom 23. Juni 2015):
http://www.dbkshop.de/media/files_public/ultjngixib/DBK_1242.pdf.
- Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien, Berlin 2017:
<http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2014/01/bag-erstinfo2017-korr03.pdf>
- Friederich, Ueli Kirchenasyl – Widerstand gegen die Staatsgewalt ?, in: R. Pahud de Mortanges/E. Tanner (Hg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht (FVRR 15), Zürich 2005, 429-458.
- Habermas, Jürgen, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik (1983), in: A. Braune (Hg.), Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, Stuttgart 2017, 209-228.
- Herler, Gregor, Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, Würzburg 2004: https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/1020/file/Diss-PDF-Version_neu.pdf/.
- Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hg.), Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung, Münster 2016.
- Isensee, Josef, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz? – Legitimation und Perversion des Widerstandsrechts (1983), in: A. Braune (Hg.), Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, Stuttgart 2017, 232-248.
- Kley, Andreas, Rechtsstaat und Widerstand, in: J.-F. Aubert / D. Thürer / J.P. Müller (Hg.), Handbuch des schweizerischen Verfassungsrechts, Zürich 2001, 285-298.
- Schirmer, Konrad, Vom Wert des Kirchenasyls, in: SKZ 184 (44/2016) 545-546.
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zufluchtsraum Kirche. Eine Entscheidungshilfe des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur aktuellen Diskussion um «Kirchenasyl» (vom 15. August 2016):
http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/media/pdf/stellungnahmen/160809_zufluchtsraum_kirche_de.pdf
- Snyder, Timothy, Über Tyrannei. Zwanzig Lektionen für den Widerstand, München 2017.
- Spieler, Willy, Zeichen der Zeit: vom Widerstandsrecht in der Schweiz, in: Neue Wege 80 (1986) 233, mit Verweis auf Thomas v. Aquin, Summa Theologica, II-II, 104.
- Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Grundsätze zum Kirchenasyl. Standortbestimmung des Synodalrats (Dezember 2016): http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Newsletter/PUB_NL_2016-12_Grundsätze-zum-Kirchenasyl.pdf;
Anhang: Checkliste: http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Newsletter/PUB_NL_2016-12_Checkliste-Kirchenasyl.pdf
(frz. Version: Asile ecclésiastique: précision et memento à l'attention des paroisses : <http://www.refbejuso.ch/fr/activites/oetn-migration/droits-humains-migration/populations-en-fuite-asile.html>)